

Landt.-Act. Beil. zur II. Abth. I. Samml. S. 173 flg. sich dahin ausgesprochen, daß zwar in Erwägung gekommen, ob es nicht nöthig sei, die Landgemeinden gegen allzuleichte Ertheilung von Concessionen, die ihrem Interesse nicht angemessen sein könnten, zu schützen, gleichwohl aber man es nicht für sachgemäß halten könne, der Obrigkeit und Gemeinde ein unbedingtes votum negativum gegen die Aufnahme von Handwerkern auf dem Lande zu gestatten.

Für diese Behauptung wurden im Berichte folgende Gründe angeführt, daß nämlich

- a) gegen jede Entscheidung, also auch gegen den Beschluß der Obrigkeit und Landgemeinde, dem dadurch Benachtheiligten Recurs an die obere Behörde nachgelassen bleiben müsse,
- b) leicht bei der Zurückweisung des Handwerkers durch den Gemeinderath unlautere Absichten obwalten könnten, und diesen die Obrigkeit nicht so kräftig als die Regierungsbehörde entgegenreten würde,
- c) auch gegen die Entscheidung städtischer Obrigkeiten und Gemeinden in dergleichen Angelegenheiten den Betheiligten Recurs zustehen,
- d) es unangemessen sei, den königlichen Aemtern und Gerichten ein votum negativum der obern Behörde gegenüber einzuräumen, und
- e) die wohlthätige Absicht des Gesetzes an den Besorgnissen und der Hartnäckigkeit mancher Gemeinderäthe scheitern würde.

Dagegen, wird im Berichte fortgeföhren, müsse die erste Entscheidung der Localobrigkeit verbleiben, dergestalt, daß sie ohne Genehmigung der Regierungsbehörde zwar beifällige Resolution nicht ertheilen, wohl aber abfällig bescheiden könne, gegen eine solche abfällige Bescheidung aber den Betheiligten Recurs zustehen müsse.

Diesen Ansichten gemäß ist nun die Fassung der von der ersten Kammer genehmigten §. 10 erfolgt.

Aus den bereits oben ausführlich entwickelten Gründen kann sich aber die Deputa tion damit nicht einverstehen, daß in dem Falle, wenn die abfällige Bescheidung auf dem übereinstimmenden Willen der Obrigkeit und resp. der Gutsherrschaft mit dem Gemeinderathe beruht, dagegen noch eine Einwendung zulässig, und eine Concessionsertheilung durch die Regierungsbehörde statthaft sein soll. Die dafür von der Deputa tion der ersten Kammer aufgegebenen, vorstehend unter a. bis e. erwähnten Gründe sind bereits durch dasjenige, was hierüber weiter oben auseinandergesetzt worden, widerlegt. Denn sobald die Obrigkeit mit der Gutsherrschaft und dem Gemeinderathe über die Abweisung einverstanden sind, kann nur noch der Gewerbetreibende, welcher die Aufnahme wünscht, in Frage kommen. Dieser ist aber, wie schon oben gnüglih entwickelt worden, kein Betheiligter in dem hier fraglichen Sinne, da er die Aufnahme zu verlangen unter keinen Umständen ein Recht, daher auch gegen deren Verweigerung ein Widerspruchsrecht durchaus nicht hat, dadurch erledigen sich sofort die unter a. b. c. und e. angegebenen Gründe, und ist hierbei nur noch zu bemerken, daß, sobald alle wirklich Betheiligte, die Gemeinde durch den Gemeinderath, auch die Gutsherrschaft und Obrigkeit über die Abweisung einig sind, es weder zu b. auf die Ursachen ihres Einverständnisses, noch auch zu e. darauf ankommen kann, ob die Absicht des Gesetzes erreicht wird, da in dem Falle, wenn sämtliche Betheiligte sich entschließen, davon in

einem vorliegenden Falle nicht Gebrauch machen zu wollen, ihnen dies freisteht und freistehen muß. Hätte aber der Gemeinderath durch unlautere Absichten das Interesse der Gemeinde benachtheiligt, so würde er dadurch seine Pflicht verletzt haben, und deshalb von letzterer gegen ihn im Wege der Beschwerde eingeschritten werden können. Eine unangemessene Collision kann übrigens zu d. zwischen den untern und höhern Behörden gar nicht eintreten, wenn das Befugniß zur Ablehnung durch die erstere in Verbindung mit der Gutsherrschaft und dem Gemeinderathe einmal unbedingt feststeht. Denn solchenfalls hat die obere Behörde die dagegen versuchten Recurse, unter Bestätigung der Bescheidung erster Instanz zurückzuweisen.

Mit Rücksicht auf alles Vorstehende findet nun die Deputa tion bei der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung der §. 10 Folgendes zu erinnern.

A. Das in §. 9, wie sie die zweite Kammer beschloffen, ausgesprochene Princip mußte nur in Folge der von derselben durchaus veränderten Fassung aus der §. 10, worin es enthalten, ausgeschieden werden. Die erste Kammer hat es in die letztere Paragraphe wieder aufgenommen, und es ist also dabei Etwas nicht zu erinnern.

Die namentliche Erwähnung der Töpfer, welche diesseits §. 9 geschehen, erscheint nicht als wesentlich nothwendig, und es dürfte dabei, daß solche in Wegfall gekommen, Beruhigung zu fassen sein.

B. Aus dem ersten Satze der aus dem Beschlusse der ersten Kammer hervorgegangenen §. 10,

„Gesuche — anzubringen“
möchte die Einschaltung:
„sei es von Seiten der Gutsherrschaft — Handwerkern selbst“
wohl wegfallen können. Denn es ist dieselbe nicht nothwendig, und es würde, wie selbst von Mitgliedern der ersten Kammer erinnert worden,

Landt.-Mittheil. Seite 418,
eine zu große Specialität hierbei eher zu Zweifeln führen.

C. Den zweiten Satz anlangend:
„diese kann jedoch — abfällig zu bescheiden“
a) so hat die erste Kammer anstatt der von deren Deputa tion im Berichte gewählten Worte:
„nach Befinden der Gutsherrschaft“
zu setzen beschloffen:
„in den §. 9 bemerkten Fällen der Gutsherrschaft.“

Durch das Eine eben sowohl als durch das Andere hat man die im zweiten Theile der §. 9 erwähnten Fälle bezeichnen wollen, wenn nämlich die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht mehr besteht oder mehre Gerichtsbezirke unter Eine Obrigkeit gestellt sind. Allein möglicher Weise könnte man sich, so bald von den §. 9 bezeichneten Fällen im Allgemeinen die Rede ist, dadurch veranlaßt finden, auch solche, die in Beziehung auf den ersten Theil der §. 9 denkbar sind, aufzusuchen und in Erwägung zu ziehen. Um dem zu begegnen, schlägt die Deputa tion vor, die vorerwähnten Worte mit folgenden:

„resp. (§. 9) der Gutsherrschaft“
zu vertauschen.

b) Der Ausdruck:
„die Supplicanten“
dürfte für alle vorkommende Fälle kaum völlig angemessen sein. Die Deputa tion ist daher der Meinung, ihn ganz wegzulassen, da die Worte: